



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

BONITÄT GESETZENTWURF	
Zl. 17	-GE/19 PS
Datum: 21. MRZ. 1995	
Verteilt 22.3.95	

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

Dr. Schmidt

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 6o1.444/o-V/1/95; 18.1.95

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wiss 3o3/95/DrRo/SM

Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tel: +43(1)5o1o5/4o82

Fax: +43(1)5o2o6-261

Datum

16.3.1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofsgesetz 1953 geändert wird; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgendes mit:

Zu Z 2 (§ 25 a):

Es wird angeregt, eine Verpflichtung vorzusehen, die Parteien des Verfahrens über die Stellung eines Antrages auf Fällung einer Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verständigen.

Zu Z 3 (§ 36 c Abs 1):

In diesem Zusammenhang müßte auch der jüngst erfolgten Einführung der Rechnungshofkontrolle für gesetzliche berufliche Vertretungen Rechnung getragen werden: Wünschenswert wäre ein Recht des jeweils von der Meinungsverschiedenheit mit dem Rechnungshof betroffenen Rechtsträgers, den VfGH anrufen zu können. Selbst für den Fall, daß eine derartige Lösung nicht zustande kommt, scheint es jedoch erforderlich, in § 36 a Abs 1 eine Anpassung der Bezugnahme auf "Angelegenheiten der Bundesgebarung" bzw "Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung" vorzunehmen. In dieser Hinsicht wäre ein Abstellen auf den "Wirkungsbereich der Bundesregierung" bzw "Wirkungsbereich der Landesregierung" - wie in einem do Entwurf aus dem Jahre 1991 (GZ 6o1.444/3-V/1/91) vorgeschlagen - denkbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:

Leopold Maderthaler

Der Generalsekretär:

Dr Günter Stummvoll